

In der Senatssitzung am 7. Juli 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

26.06.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.07.2020

„Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr“

A. Problem

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind für Fahrzeughaltende vor der Zulassung des Fahrzeugs erforderlich, wenn das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination auch ohne Ladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Abweichungen können z.B. Länge, Breite, Höhe, Achslasten, das Gesamtgewicht oder weitere technische Besonderheiten betreffen. Die Ausnahmegenehmigungen werden nach Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Unterschriftsberechtigten eines Technischen Dienstes (z.B. TÜV, Dekra) erteilt. Für das Land Bremen erfolgt die Bearbeitung dieser Anträge derzeit bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Referat 53.

Die Genehmigungen nach § 70 StVZO und 47 FZV geben den Eigentümern von Fahrzeugen die Berechtigung, das Fahrzeug für den öffentlichen Verkehr zulassen zu können. Für Fahrzeuge, deren Maße und Gewichte von der StVZO abweichen, ist zusätzlich eine sog Streckengenehmigung nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich, um am Straßenverkehr teilzunehmen. Die § 29 Abs. 3 StVO Genehmigung wird erst nach Prüfung des Fahrweges erteilt bzw. ggf. auch abgelehnt, wenn das Fahrzeug für den geplanten Fahrweg zu groß und/oder zu schwer ist. Sie wird für die Stadtgemeinde Bremen vom Amt für Straßen und Verkehr und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat erteilt. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO. Beide Genehmigungen sind im Bereich der Großraum- und Schwertransporte inhaltlich eng miteinander verknüpft. Bis zu bestimmten Grenzwerten kann die Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO bereits heute im Bescheid nach § 70 StVZO enthalten sein.

Für die Antragstellenden bedeutet dies, dass sie nach Erhalt des Sachverständigengutachtens bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und 47 FZV beantragen. Um das Fahrzeug auch im Straßenverkehr einsetzen zu können, ist anschließend die Genehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO je nach Wohnsitz beim Amt für Straßen und Verkehr oder beim Magistrat Bremerhaven zu beantragen.

B. Lösung

Die Zuständigkeiten für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und 47 FZV sollen durch Bekanntmachung des Senats über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (als Anlage beigefügt) auf das Amt für Straßen und Verkehr übertragen werden.

Die Übertragung hätte folgende Vorteile:

Es werden die Aufgaben Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und 47 FZV sowie Genehmigungen nach § 29 Abs. 3 StVO zusammengeführt. Beide Genehmigungsverfahren stehen inhaltlich in direkter Verbindung zueinander. Das erforderliche technische Wissen für die Genehmigungen nach § 70 StVZO und 47 FZV ist beim Amt für Straßen und Verkehr bereits weitgehend vorhanden; insgesamt werden also die Kompetenzen in diesem Aufgabenbereich beim Amt für Straßen und Verkehr gebündelt.

Weiterhin könnten im Rahmen einer zukünftigen internetbasierten Antragstellung (Online-Zugang) die Genehmigungsverfahren einheitlich in einer Dienststelle und damit in einem IT-System abgebildet werden. Es ist geplant bis Ende 2021 mit Unterstützung des Senators für Finanzen sowohl den online-Zugang als auch den Genehmigungsprozess digital abzuwickeln.

Für die Kunden käme hinzu, dass diese nur noch einen Ansprechpartner für beide Antragsarten hätten und sich sowohl Zeit als auch Wege sparen würden. Es könnte die erforderliche enge inhaltliche Abstimmung der beiden Genehmigungen aufeinander erfolgen. Entsprechend sind in Niedersachsen und den meisten anderen Bundesländern diese Zuständigkeiten bereits in einer Organisationseinheit gebündelt.

In organisatorischer Hinsicht führt die Zuständigkeitsregelung zu einer klaren Trennung zwischen operativer Zuständigkeit und Fachaufsicht.

C. Alternativen

Alternativ könnten die derzeitigen Zuständigkeiten mit den bestehenden Nachteilen beibehalten werden. Dies würde aber gerade bei einer späteren Ausrichtung auf eine IT-gestützte Bearbeitung deutliche Probleme mit sich bringen.

Alternativen für eine andere Neuorganisation dieser Aufgabenbereiche gibt es nicht.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Durch eine Bündelung der Aufgaben beim Amt für Straßen und Verkehr ergeben sich deutliche Synergieeffekte. Insbesondere können Personalbedarfe für die Genehmigungen im Bereich des Großraum- und Schwerverkehrs besser gesteuert werden. Belastungsspitzen können durch die Bündelung von Aufgaben abgeflacht werden.

Der beim Amt für Straßen und Verkehr entstehenden Personalmehrbedarf wird durch einen entsprechenden Personalausgleich zwischen dem Amt und der senatorischen Behörde kompensiert. Zudem werden die zusätzlichen Personalnebenkosten durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich durch die Verlagerung von Aufgaben nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Senator für Inneres sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt; die Senatskanzlei und der Senator für Finanzen sind beteiligt.

Eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Bekanntmachung der Zuständigkeiten wird im Amtsblatt veröffentlicht und ist damit über das Transparenzportal allgemein zugänglich.

Zudem soll über die Neuregelung der Zuständigkeiten eine Pressemitteilung erfolgen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr.

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

Vom ...

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind:

1. Als oberste Landesbehörde die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
2. als höhere Verwaltungsbehörde das Amt für Straßen und Verkehr,
3. als untere Verwaltungsbehörden
 - a. für die Stadtgemeinde Bremen das Bürgeramt und
 - b. für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 2

(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist das Amt für Straßen und Verkehr. Die oberste Landesbehörde kann ihr Weisungen sowohl allgemein als auch für den Einzelfall erteilen, Ausnahmen selbst genehmigen oder andere Stellen für die Erteilung von Ausnahmen bestimmen.

(3) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist:

1. für die Stadtgemeinde Bremen das Bürgeramt;
2. für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 15. Dezember 1992 (BremABl. 1992, S. 531 - 9233-a-3), die zuletzt durch Artikel 2 der Bekanntmachung vom 10. Januar 2017 (BremABl. S. 37) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX.XX.XXXX

Der Senat